

1097. Wasserversorgung. Die Wasserkommission der Gemeinde Thalwil ersucht mit Eingaben vom 7. Juli und 18. August 1931 um Bewilligung von Beiträgen an die Kosten

1. der Erweiterung des Wasserleitungs- und Hydrantennetzes in der Bachstraße,
2. des Pumpwerkbetriebes der dortigen Wasserversorgungs- und Hydrantenanlage im Jahrfünft 1926—1930.

Die kantonale Brandassekuranz berichtet:

Das Projekt für die Erweiterung der Wasserversorgungs- und Hydrantenanlage in der Bachstraße ist am 25. Februar 1930 genehmigt worden. Die Ausführung erforderte 148,5 m 125 mm-Gußrohre, drei Hydranten und vier Schieber. Die Prüfung der neuen Einrichtungen durch die Organe der kantonalen Brandassekuranz gab zu keinen wesentlichen Aussetzungen Anlaß. Die Leistungsfähigkeit der Hydranten ist befriedigend. Die Kosten betragen Fr. 4,682.65.

An Kosten für den Betrieb des der Gemeindewasserversorgung dienstbaren Pumpwerkes in Gattikon im Jahrfünft 1926—1930 werden Fr. 5,197.50 ausgewiesen, die an und für sich zu einem Beitrag berechtigen würden. Dagegen sieht die Verordnung betreffend Beiträge an die Kosten des Feuerwehr-

wesens in § 7 nur jährliche Beiträge vor. Zusammenzüge mehrerer Jahre sind also nicht statthaft. Nun ist es das erste Mal, daß sich die Gemeinde Thalwil um solche Beiträge bewirbt, und der erst seit kürzerer Zeit im Amte befindliche Verwalter der Gemeindewerke entschuldigt sich mit Unkenntnis der betreffenden Vorschrift. Es dürfte deshalb dem Gesuche entsprochen werden.

Die Gesamtausgaben betragen Fr. 4,682.65 + Fr. 5,197.50 = Fr. 9,880.15.

Thalwil erhält 20% Beitrag.

Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,
beschließt:

I. Der Gemeinde Thalwil wird an die Kosten der Erweiterung ihrer Wasserversorgungs- und Hydrantenanlage in der Bachstraße, sowie des Pumpwerkbetriebes im Jahrfünft 1926—1930 ein Beitrag von Fr. 1,975 aus der kantonalen Brandassekuranzkasse bewilligt.

II. Die Gemeindebehörde wird darauf hingewiesen, daß die jährlichen Kosten des Pumpwerkbetriebes jährlich zur Subventionierung angemeldet werden können und Zusammzüge der Ausgaben mehrerer Jahre unstatthaft sind.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Thalwil für sich und die dortige Wasserkommission, sowie an die Direktion des Innern, Abteilung Brandassekuranz.